jazz in winterthur - Statuten



1. Name, Rechtliche Form und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen *jazz in winterthur* besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2. Der Verein jazz in winterthur hat seinen Sitz in Winterthur.

2. Zielsetzungen

2.1. Der Verein *jazz in winterthur* setzt sich für die Förderung des modernen, kontemporären und zukunftsweisenden Jazz und dessen anverwandten Stilen in Winterthur ein. Zu diesem Zweck organisiert er verschiedene Veranstaltungsformen mit nationalen und internationalen Künstlern.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer die Zielsetzungen des Vereins *jazz in winterthur* unterstützt und die vorliegenden Statuten anerkennt.
- 3.2. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bezahlung des Jahresbeitrages.
- 3.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder auszuschliessen.
- 3.4. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch per Ende Vereinsjahr. Durch Bezahlung des folgenden Jahresbeitrages bleibt die Mitgliedschaft weiter bestehen.

4. Organisation

- 4.1. Die Organe des Vereins jazz in winterthur sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
- 4.2. Im 1. Quartal eines jeden Jahres findet eine Generalversammlung statt, die folgende Kompetenzen hat:
 - Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Festlegung der Beiträge
 - Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - Wahl des Präsidenten
 - Statutenänderungen
- 4.3. Die Einberufungsfrist für die Generalversammlung beträgt mindestens 14 Tage. Schriftlich formulierte Anträge an die Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens bis zum 15. November eingereicht werden. Nur so fallen diese unter ein ordentliches Traktandum.
- 4.4. In dringenden Fällen kann der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.
- 4.5. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er erledigt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet über die Aktivitäten, bereitet die Versammlungen vor und vertritt den Verein nach aussen.

- 4.6. Der Vorstand ernennt aus den gewählten Mitgliedern eine Aktuarin und einen Kassier sowie allfällige weitere Ressort-Inhaber. Ein Vorstandsmitglied kann verschiedenen Ressorts vorstehen. Die Rechnungsführung kann mit Vorstandsbeschluss auch an Dritte übertragen werden.
- 4.7. Aktionen und Publikationen, welche unter dem Vereinsnamen laufen, sind dem Vorstand vorerst zur Genehmigung zu unterbreiten.

5. Finanzen

- 5.1. Die Generalversammlung legt die Mitgliederbeiträge fest. Der Jahresbeitrag wird vom Kassier eingezogen.
- 5.2. Das Geschäftsjahr, bzw. die Jahresrechnung, wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.
- 5.3. Der Verein jazz in winterthur haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Eine allfällige Statutenänderung erfolgt durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- 6.2. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist dessen allfälliges Vermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- 6.3. Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des ZGB.
- 6.4. Diese Statuten wurden am 26. August 2016 von der 29. Generalversammlung angenommen und erlangten auf dieses Datum hin Gültigkeit.

Winterthur, 26. August 2016

Co-Präsident Beat Gisler
Co-Präsident, Aktuar Lars Schmid